



Pressemitteilung

197/2015/45/B
Fürth, den 15. Juli 2015

2014 insgesamt 19 960 Personen in Bayern der Bewährungshilfe unterstellt

Zwei von drei Unterstellungen im allgemeinen Strafrecht erfolgreich beendet

2014 waren nach Angaben des Bayerischen Landesamts für Statistik 19 960 Personen unter Bewährungshilfe gestellt, das waren 245 oder 1,2 Prozent weniger als im Vorjahr. Von 24 106 Unterstellungen insgesamt erfolgten 5 319 oder 22,1 Prozent aufgrund von Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG). Beendet wurde die Bewährungsaufsicht in 8 675 Fällen, davon zu 64,6 Prozent bzw. in 5 605 Fällen erfolgreich.

Im Jahr 2014 lag die Zahl der Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht bei 24 106, dies entspricht gegenüber dem Vorjahr mit 24 360 einer Abnahme um 1,0 Prozent. Nach Abzug von Fällen, in denen ein Verurteilter mehrfach unter Bewährungsaufsicht gestanden hat, ergeben sich 19 960 Unterstellte; dies ist gegenüber 2013 mit 20 205 eine Abnahme um 1,2 Prozent. Wie das Bayerische Landesamt für Statistik weiter mitteilt, entfielen 12 710 Unterstellungen auf den Oberlandesgerichtsbezirk (OLG-Bezirk) München, 6 445 auf den OLG-Bezirk Nürnberg und 4 951 auf den OLG-Bezirk Bamberg. Die Unterstellung wurde in 19 525 Fällen (81,0 Prozent) nach allgemeinem Strafrecht und in 4 581 Fällen (19,0 Prozent) nach Jugendstrafrecht angeordnet.

Von den 24 106 Unterstellungen waren 5 319 oder 22,1 Prozent wegen Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), 5 022 bzw. 20,8 Prozent aufgrund von Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 bis 231 StGB) und 4 058 oder 16,8 Prozent wegen Diebstahls sowie Unterschlagung (§§ 242 bis 248c StGB) angeordnet.

Die Zahl der beendeten Bewährungsaufsichten lag 2014 bei 8 675 und damit um 139 bzw. 1,6 Prozent höher als im Vorjahr. Dabei waren 87,3 Prozent oder 7 573 der aus der Bewährungsaufsicht entlassenen Personen männlich. 7 153 oder 82,5 Prozent der Probanden hatten die deutsche Staatsangehörigkeit. In 5 605 Fällen (64,6 Prozent) endete die Unterstellung durch Bewährung, in 2 498 Fällen (28,8 Prozent) durch Widerruf und in 572 Fällen (6,6 Prozent) wurde die Bewährungsaufsicht durch die Einbeziehung in ein neues Urteil abgeschlossen. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Anteile nur unwesentlich zugunsten der durch Bewährung beendeten Unterstellungen verschoben; 2013: 65,0 Prozent (Bewährung), 28,4 Prozent (Widerruf) und 6,6 Prozent (neues Urteil).

-2-

Differenziert nach angewandtem Strafrecht zeigt sich bei den Verurteilten nach Jugendstrafrecht mit 56,3 Prozent eine deutlich geringere Erfolgsquote (Anteil der durch Bewährung beendeten Unterstellungen) als bei den Verurteilten nach allgemeinem Strafrecht (67,9 Prozent).

In Bayern nehmen weit über 300 Bewährungshelferinnen und -helfer die Aufgaben in der Bewährungsaufsicht, aber auch die Betreuung von Führungsaufsichtsprobanden wahr. Bewährungsaufsicht (§§ 56 ff. StGB bzw. §§ 21 ff. JGG) ist eine Form der ambulanten Straffälligenhilfe: Die verhängte Freiheitsstrafe wird vorerst nicht vollstreckt. Stattdessen erhält der Verurteilte die Gelegenheit, in einem festgelegten Zeitrahmen zu zeigen, dass er keine weiteren Straftaten mehr begeht und sich an etwa verhängte Weisungen und Auflagen hält. Wird die Bewährung nicht widerrufen, wird ihm die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen. Demgegenüber dient die Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB) als Maßregel der Besserung und Sicherung (§ 61 Nr. 4 StGB) dem Zweck, rückfallgefährdete Straftäter zum Schutz der Allgemeinheit zu überwachen und sie bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen.

Ausführliche Ergebnisse enthält der Statistische Bericht „Bewährungshilfestatistik in Bayern – 2014“. Der Bericht kann im Internet unter www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen als Datei kostenlos heruntergeladen werden. Weitere Informationen zum Bezug von Druckausgaben erhalten Sie beim Vertrieb per E-Mail (vertrieb@statistik.bayern.de), Telefon (089 2119-3205) oder Fax (Fax-Nr. 089 2119-3457).